

5196/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5519/J betreffend Straßenausbau im Zuge der Errichtung des Magna Globe Ressort Parks, welche die Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde am 23. Dezember 1998 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Für die im Zuge der Erschließung des geplanten Magna Globe Ressort Parks erforderlichen Umbaumaßnahmen im Zuge der A 2 Süd Autobahn, der A 3 Südost Autobahn und der B 16 Ödenburger Straße liegt ein genehmigter Vorentwurf vor, ein diesbezügliches Einreichprojekt wurde dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bisher noch nicht vorgelegt.

Antwort zu den Punkten 2 und 4 der Anfrage:

Wie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten seitens der ASFINAG bekanntgegeben wurde, belaufen sich die Kosten des Umbaus des Knotens Guntramsdorf im Zuge der A 2 und der A 3 auf ca. 32,6 Mio. 5. Die Kosten für diese in den bisherigen Planungen bereits optional vorgesehene Erweiterung werden von der ASFINAG getragen.

Die Kosten für die Umbaumaßnahmen an der Anschlussstelle Ebreichsdorf Nord (A 31B 16) einschließlich einer Kreisverkehrsanlage im Zuge der B 16 sowie einer Anbindung des Bahnhofes „Globe Ressort“ an den geplanten Vienna Globe Ressort Park betragen ca. 60 Mio. 5. Wie mir von der ASFINAG mitgeteilt wurde, sollen diese Kosten auf die ASFINAG, das Land Niederösterreich, die Gemeinde Ebreichsdorf und die Firma Magna aufgeteilt werden. Der Abschluß dieser Verträge liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich der ASFINAG.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Dem Vorentwurf für die gegenständlichen Umbaumaßnahmen lag eine Verkehrsuntersuchung zugrunde, in der das Verkehrsaufkommen des Magna Globe Ressort Projektes prognostiziert und auf die verschiedenen Verkehrsträger aufgeteilt wurde. Die darin für das hochrangige Straßennetz ausgewiesenen Zuwachsraten wurden von der zuständigen Organisationseinheit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten überprüft.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Aufgrund der Bestimmungen des UVP - Gesetzes 1996 ist für die gegenständlichen Straßenbaumaßnahmen ein Bürgerbeteiligungsverfahren gemäß § 30 ff. LVPG erforderlich.

Antwort zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:

Die in der Anfrage angesprochenen gesetzlichen Bestimmungen fallen nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.